

Beistand für belgische Inhaftierte im Ausland

(Ausgabe 2022)

Vorwort

Der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit erhält regelmäßig Anfragen von Landsleuten, die im Ausland festgenommen wurden. **Diese Broschüre soll etwaige Fragen sowohl der Inhaftierten als auch ihrer Angehörigen beantworten.**

Wenn Sie im Ausland festgenommen worden sind, werden Sie und Ihre Angehörige eine schwierige Zeit durchleben. Sie befinden sich in einem Land, in dem Sie die Gepflogenheiten und Gerichtsverfahren nicht kennen, in dem der Richter Ihre Sprache nicht spricht und in dem das Rechts- und Strafvollzugssystem manchmal ganz anders ist. **Unsere belgische Botschaft oder unser Konsulat kann Ihnen im Ausland Unterstützung bieten.** Der Dienst Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Brüssel kann Ihre Familienangehörigen oder Ihren Partner betreuen.

Sie können sich jedoch nicht auf die Tatsache berufen, dass Sie Ausländer sind, um sich dem Gerichtsverfahren des Landes zu entziehen, in dem Sie - vorsätzlich oder nicht - gegen das Gesetz verstoßen haben. Auch können Sie als Ausländer keine Vorzugsbehandlung erhalten.

Die belgischen Behörden können nicht eingreifen, um Ihnen Immunität zu gewähren, Entscheidungen der örtlichen Behörden aufzuheben oder in Gerichtsverfahren einzugreifen. Dies ist eine unmittelbare Folge der allgemein anerkannten und weltweit angewandten Grundsätze des Völkerrechts.

Was können unsere Botschaften und Konsulate tun?

Wenn das Land, in dem Sie festgenommen oder inhaftiert wurden, Ihr Recht auf Verteidigung nicht respektiert oder Sie schlechter behandelt oder diskriminiert, weil Sie Ausländer sind, **können Sie dies unserer Botschaft oder unserem Konsulat melden, das sich dann mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen wird, um sie auf Ihre Rechte hinzuweisen.** Wo auch immer Sie festgenommen wurden, garantieren internationale Konventionen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, dass Sie eine angemessene und menschenwürdige Behandlung erhalten.

Was können Sie tun, wenn Sie im Ausland festgenommen oder inhaftiert werden?

Wenn Sie konsularischen Beistand wünschen, müssen Sie die **Botschaft oder das Konsulat schriftlich oder telefonisch über Ihre Festnahme informieren.** Die lokalen Behörden sind nämlich nicht verpflichtet, die belgischen Behörden über Ihre Festnahme zu informieren, was sie häufig nicht tun. Sie müssen sie ausdrücklich darum bitten. Sie können der Botschaft oder dem Konsulat auch mitteilen, wer über Ihre Festnahme informiert werden soll. Auch Familienangehörige oder Freunde können die Botschaft oder das Konsulat über Ihre Festnahme informieren.

Die meisten Länder sind Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963. In diesem Übereinkommen heißt es (Artikel 36), dass Sie das Recht

haben, Ihre Botschaft oder Ihr Konsulat von Ihrer Festnahme zu benachrichtigen. Wenn Sie dazu nicht in der Lage sind, können Sie Ihren Gefängniswächter oder Sozialarbeiter fragen. Wenn Belgien in dem Land, in dem Sie festgenommen wurden, keine Vertretung hat, haben Sie als Einwohner der Europäischen Union das Recht, eine Botschaft oder ein Konsulat eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu benachrichtigen, der in diesem Land vertreten ist.

Alle Informationen, die Sie uns über Ihre Situation zur Verfügung stellen, sind gemäß dem belgischen Gesetz zum Schutz der Privatsphäre streng vertraulich. Wenn sich Ihre Angehörigen oder Freunde an den Föderalen Öffentlichen Dienst (FÖD) Auswärtige Angelegenheiten wenden, um weitere Informationen über Ihre Situation zu erhalten, werden diese nur dann übermittelt, wenn Sie zuvor Ihre Zustimmung durch Kontaktaufnahme mit der belgischen Botschaft oder dem Konsulat gegeben haben.

Unterstützung für Familienangehörige und Freunde von Belgiern in ausländischen Gefängnissen

Auch Ihre Angehörigen und Freunde sind mit vielen Fragen und Unsicherheiten konfrontiert. Sie können sich an den Dienst Internationale Justizielle Zusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit wenden. Die Mitarbeiter haben ein offenes Ohr für ihre Fragen und Anliegen und beantworten sie so weit wie möglich. Der Dienst ist werktags telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Tel: +32 2 501 81 11 (zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr)

E-Mail: C1mail@diplobel.fed.be

Die Mitarbeiter dieses Dienstes können sie mit allgemeinen Informationen über das Rechtssystem und die Haftbedingungen in einem bestimmten Land versorgen.

Wenn Sie Ihr Einverständnis geben, kann der Dienst Internationale Justizielle Zusammenarbeit auch die Fragen Ihrer Angehörigen oder Freunde zu Ihrer persönlichen Situation beantworten. Der Dienst kann zudem Informationen über die Möglichkeiten bieten, Kontakt zu Ihnen aufzunehmen oder Pakete/Geld zu versenden.

Besuch eines Freundes oder Familienangehörigen in einem ausländischen Gefängnis oder Versand eines Pakets oder Geldes

Wenn Familienangehörige oder Freunde Sie besuchen oder Ihnen helfen wollen, indem sie Kleidung, Lebensmittel, Geld oder andere Dinge schicken, **ist es wichtig, vorher zu wissen, was erlaubt ist und was nicht.**

Was in einem Land erlaubt ist, kann in einem anderen Land verboten sein. Zudem unterscheiden sich die Vorschriften oder Gepflogenheiten in ein und demselben Land von einem Gefängnis zum anderen. Auch die Besuchsregelungen oder das Verfahren für den Versand von Paketen können sich von Land zu Land unterscheiden.

Generell gilt, dass die Gefängnisverwaltung Pakete und in der Regel auch Briefe öffnet, die an Inhaftierte geschickt werden. Telefongespräche können abgehört werden.

In der Regel gibt es auch bestimmte Besuchsbeschränkungen: In einigen Ländern sind Besuche nur an bestimmten Tagen erlaubt, in anderen ist die Anzahl der Besuche begrenzt, oder es muss eine besondere Beziehung zu dem Inhaftierten nachgewiesen werden (z. B. durch Vorlage von Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, ...). So wird beispielsweise dem unverheirateten Partner manchmal das Besuchsrecht verweigert.

Um Enttäuschungen zu vermeiden (z. B. im Falle einer Gesundheitskrise wie COVID-19 können Besuche verboten oder eingeschränkt werden), empfehlen wir Ihnen, sich an Ihre Gefängniswächter oder Ihre Sozialarbeiter zu wenden. **Bevor sie etwas verschicken oder einen Besuch planen, sollten sich Familienangehörige oder Freunde an den Dienst Internationale Justizielle Zusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten wenden (C1.2)**. Die Mitarbeiter dieses Dienstes stehen in engem Kontakt mit den belgischen Botschaften und Konsulaten in aller Welt und können daher wertvolle Auskünfte erteilen.

Die Wahl eines Anwalts

Die Wahl eines Anwalts ist eine sehr wichtige Entscheidung, die mit großer Sorgfalt getroffen werden muss, insbesondere wenn Sie sich in einem Land befinden, dessen Sprache und Gepflogenheiten Sie nicht kennen.

Diese Entscheidung müssen Sie selbst treffen; unsere Botschaften und Konsulate können dies nicht für Sie tun. Ebenso wenig können sie Sie vor Gericht verteidigen. Wie in Belgien erfolgt die Vorbereitung Ihrer Verteidigung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrem Anwalt.

Unsere Mitarbeiter können Ihnen eine Liste lokaler Anwälte mit bestimmten Spezialisierungen (z. B. Strafsachen) oder Anwälte, die bereits die Verteidigung anderer Belgier übernommen haben, zur Verfügung stellen.

Diese Liste soll Ihnen lediglich bei der Auswahl helfen. Sie sagt nichts über die Fähigkeiten der Anwälte aus und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es steht Ihnen natürlich frei, den Anwalt zu wählen, der Ihnen am geeignetsten erscheint. Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- die Erfahrung des betreffenden Anwalts mit der Art der Rechtssache, in der Sie verwickelt sind;
sein/ihr Ruf;
- die Fähigkeit, sich in einer Sprache auszudrücken, die Sie verstehen;
- die Bereitschaft, seine Gebühren für die gesamte Dauer des Verfahrens, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, festzulegen.

Die Botschaft oder das Konsulat kann nicht in Ihr Verfahren eingreifen. Die international anerkannten Grundsätze der Gewaltenteilung und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten lassen die Einschaltung einer Botschaft oder eines Konsulats nicht zu.

Die konsularischen Dienste

Die von unseren Botschaften und Konsulaten angebotenen Dienste variieren je nach Fall und dem Land, in dem Sie festgenommen wurden. Innerhalb Europas ist die Unterstützung begrenzter.

Zur Veranschaulichung folgt ein **Überblick über die verschiedenen Dienste**, die unsere Botschaften und Konsulate **auf Ihren Wunsch** hin leisten können:

Im Allgemeinen kann die Botschaft oder das Konsulat:

- Ihre Familie und Freunde über Ihre Festnahme informieren;
- Sie und Ihre Familie mit Informationen über das Strafvollzugssystem des betreffenden Landes versorgen;
- sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um sie auf Ihr Recht auf Verteidigung und/oder auf gleichwertige Behandlung hinweisen, wenn das Land, in dem Sie festgenommen oder inhaftiert wurden, Ihr Recht auf Verteidigung nicht respektiert oder Sie schlechter behandelt oder diskriminiert werden, weil Sie Ausländer sind.

Wenn Sie außerhalb Europas festgenommen wurden, kann die Botschaft oder das Konsulat:

- Ihnen helfen, den Kontakt zu Ihren Angehörigen herzustellen/aufrechtzuerhalten, indem sie Ihnen u. a. Briefe zustellen (sofern dies erlaubt ist und die Postzustellung mangelhaft ist) oder Ihnen Nachrichten überbringen (wenn Sie die Telefondienste nicht normal nutzen können);
- den Kontakt zu Ihnen aufrechterhalten, z. B. durch einen konsularischen Besuch;
- im Rahmen der Möglichkeiten und auf Ihre Kosten Lebensmittel, Kleidung oder andere lebensnotwendige Dinge, die Sie im Gefängnis nicht bekommen können, für Sie kaufen und Ihnen liefern. Das Konsulat selbst leistet keine finanzielle Unterstützung für inhaftierte Belgier. Dafür müssen Sie also auf Ihre eigenen Mittel zurückgreifen oder sich an Familienangehörige oder Freunde wenden;
- Erleichterung von Geldüberweisungen, wenn die bestehenden Überweisungswege unzuverlässig sind oder nicht mehr genutzt werden.

Unter besonderen Umständen (z. B. bei einer Gesundheitskrise) kann ein konsularischer Besuch jedoch unmöglich sein oder bestimmten Bedingungen unterliegen.

Je nach Situation und Land, in dem Sie sich befinden, kann auch spezifischere Hilfe geleistet werden.

Sie sollten jedoch wissen, dass die Botschaften und Konsulate aus rechtlichen und berufsethischen Gründen unter keinen Umständen:

- als Rechtsberater tätig werden oder die örtlichen Rechtsvorschriften auslegen;
- einen Anwalt wählen, empfehlen oder vorschreiben oder sich an der Vorbereitung Ihrer Verteidigung beteiligen;
- die Gerichtskosten, Bußgelder, Übersetzungskosten oder Ihre Anwaltskosten bezahlen;
- die Verbote, bestimmte für Sie wichtige Gegenstände ins Gefängnis zu bringen oder aus dem Gefängnis zu nehmen, zu verletzen oder zu umgehen;
- die Reise oder die Unterkunft von Personen, die Sie besuchen wollen, organisieren.

Die Überstellung verurteilter Personen

In bestimmten Fällen können Personen, die im Ausland verurteilt wurden und dort auch ihre Strafe verbüßen, in ein Gefängnis in ihrem Heimatland überstellt werden. Somit will man sie besser auf ein neues und normales Leben in ihrem Heimatland vorbereiten.

Es gibt 3 Abkommen, die die Überstellung von verurteilten Personen ermöglichen:

1. Das am 21. März 1983 in Straßburg geschlossene und von Belgien am 6. August 1990 ratifizierte „Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen“. **Das Übereinkommen ist in den folgenden Ländern in Kraft:**
Andorra, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bahamas, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Georgien, Ghana, Heiliger Stuhl, Honduras, Irland, Island, Indien, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Nordmazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Mauritius, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Ukraine, Panama, Russland, San Marino, Serbien, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Venezuela, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Südkorea und Schweiz.
Möglicherweise haben in der Zwischenzeit weitere Länder das Übereinkommen ratifiziert. Informationen hierzu erhalten Sie bei unserem Dienst Internationale Justizielle Zusammenarbeit (C1.2) oder bei der belgischen Botschaft oder dem belgischen Konsulat in dem Land, in dem Sie verurteilt wurden.
2. Darüber hinaus wurde am 5. Dezember 2011 ein europäischer Rahmenbeschluss (Europäischer Rahmenbeschluss 2008/909/JI) angenommen, der die Überstellung von Häftlingen innerhalb der Europäischen Union regelt. Dieser Rahmenbeschluss gilt derzeit für 24 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Schweden. Nur Irland, Dänemark und Bulgarien haben diesen Rahmenbeschluss noch nicht in ihr nationales Recht übernommen, und für diese Länder ist das Übereinkommen von 1983 noch in Kraft.
3. Die etwaige Überstellung kann auch in einem Abkommen zwischen **Belgien und einem bestimmten Land** festgelegt sein. Bisher gibt es bilaterale Verträge mit der

Dominikanischen Republik, Hongkong, Marokko, Albanien, dem Kosovo, Brasilien, China und Thailand. Wenn möglich, werden in Zukunft bilaterale Verträge mit anderen Ländern zu diesem Thema in Betracht gezogen.

Ihre mögliche Überstellung nach Belgien ist jedoch an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

1. Ihr Gerichtsbeschluss muss rechtskräftig sein; solange also ein Rechtsmittel gegen das Urteil oder die Verurteilung möglich ist, kann das Überstellungsverfahren nicht eingeleitet werden.
2. Die Straftat, die Ihrem Ersuchen um Überstellung zugrunde liegt, muss nach dem Recht beider Staaten strafbar sein.
3. In den meisten Fällen müssen Sie der Überstellung zustimmen. Dies bedeutet, dass Sie die Überstellung ausdrücklich selbst beantragen müssen. Das Verfahren ist nach dem Rahmenbeschluss aber auch ohne Ihre Zustimmung möglich.
4. Der Urteilsstaat (das ist der Staat, in dem Sie inhaftiert sind) und der Vollstreckungsstaat (Belgien) müssen beide Ihrer Überstellung zustimmen. Ihre Überstellung ist also kein Recht, das Ihnen automatisch gewährt wird. Sie können nur den Wunsch äußern, überstellt zu werden.
5. Zum Zeitpunkt des Eingangs Ihres Antrags müssen Sie noch mindestens sechs Monate der Strafe verbüßen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass das Überstellungsverfahren in den meisten Fällen länger als diese sechs Monate dauert.
6. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten ist an dem Überstellungsverfahren nicht beteiligt. Sie fällt in die Zuständigkeit des FÖD Justiz im Rahmen der Umsetzung des Straßburger Übereinkommens von 1983 und bilateraler Verträge. Die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs verwaltet die Akten für Überstellungen nach dem Europäischen Rahmenbeschluss.

Alle Fragen zum Stand des Verfahrens sollten daher direkt an diese Dienste gerichtet werden. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten kann hier nicht als Vermittler auftreten.

Hilfsorganisationen in Belgien

Ihre Festnahme im Ausland kann in Belgien zu verschiedenen Schwierigkeiten führen. Wenn Sie oder Ihre Familie Hilfe benötigen, z. B. bei der Kündigung Ihrer Miet- und Versicherungsverträge, bei der Klärung Ihrer Arbeitssituation oder bei Ihren Kontakten mit dem ÖSHZ und anderen Dienstleistungsorganisationen, können Sie sich an die [Zentren für allgemeine Wohlfahrtsarbeit](#) wenden.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Hilfsorganisationen in Belgien nur in ihrem eigenen Land soziale Hilfe leisten dürfen.

Es gibt 11 Zentren für allgemeine Wohlfahrtsarbeit. Sie bieten allen Personen, deren Wohlergehen gefährdet ist, vielfältige Hilfe und Dienstleistungen an. Das Zentrum für allgemeine Wohlfahrtsarbeit des Ortes, an dem Sie und/oder Ihre Familie ihren Wohnsitz haben, oder Ihres letzten Wohnsitzes in Belgien kann Ihnen bei Ihren spezifischen

Problemen helfen. Die Zentren für allgemeine Wohlfahrtsarbeit bieten unter anderem einen ersten Rechtsbeistand für alle rechtlichen Folgen Ihrer Inhaftierung im Ausland in Belgien. Sie leisten keine finanzielle Unterstützung für Inhaftierte im Ausland.

Die Zentren für allgemeine Wohlfahrtsarbeit können auch bei Ihrer Wiedereingliederung in die belgische Gesellschaft helfen. Zu diesem Zweck fungieren sie als Brücke für Sie und Ihre Familie, indem sie Ihnen den Weg zum zuständigen ÖSHZ, zum Landesamt für Arbeitsbeschaffung, zu den Arbeitsämtern Ihrer Region, zu Arbeitsvermittlungsagenturen usw. ebnet.

Zum Schluss

Wenn Sie in einem Land festgenommen oder inhaftiert werden, in dem Sie die Gepflogenheiten und Gerichtsverfahren nicht kennen, und wenn Sie vor einem Richter erscheinen, der Ihre Sprache nicht spricht, ist das für Sie und Ihre Familie nicht einfach.

Es ist gut zu wissen, dass unsere Botschaften und Konsulate Erfahrung mit solchen Situationen haben.

Wir haben die wichtigsten Informationen und Hinweise noch einmal zusammengefasst:

1. Die örtlichen Behörden sind nicht verpflichtet, Ihre Botschaft oder Ihr Konsulat über Ihre Festnahme oder Inhaftierung zu informieren, und tun dies oft auch nicht.
2. Gemäß dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 **müssen Sie die örtlichen Behörden ausdrücklich um Unterstützung bitten von:**
 - der belgischen Botschaft oder dem Konsulat in dem Land, in dem Sie sich befinden;
 - einer Botschaft oder einem Konsulat eines anderen europäischen Landes, das Belgien Hilfe leistet, wenn es in diesem Land keine belgische Botschaft oder kein belgisches Konsulat gibt (im Rahmen des europäischen Abkommens über konsularische Hilfe).
3. **In Belgien können sich Ihre Familienangehörigen oder Freunde an den Dienst Internationale Justizielle** Zusammenarbeit (Adresse siehe unten) wenden, wenn sie Fragen zur Unterstützung des Inhaftierten, zum Rechtssystem und zu den Gefängnissen in einem bestimmten Land, zum Besuchsrecht, zum Versand von Paketen oder Briefen und zu weiteren spezifischen Informationen haben.
4. Sie entscheiden, wer informiert werden soll und darf.
5. Die Wahl eines Anwalts muss mit der gebotenen Sorgfalt getroffen werden.
6. **Die Botschaften und Konsulate verfügen über eine Liste von Anwälten** in dem Land, in dem Sie sich befinden. Diese Liste dient ausschließlich zu Informationszwecken und die endgültige Entscheidung liegt allein bei Ihnen.
7. Die Botschaften und Konsulate können Informationen und Hilfe anbieten, aber keine Entscheidungen treffen oder rechtliche Schritte in Ihrem Namen einleiten und keine Vorzugsbehandlung verlangen.

8. Alle Informationen, die Sie oder Ihre Familienangehörigen und Freunde dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten, den Botschaften und Konsulaten bereitstellen, sind streng vertraulich.

Kontaktangaben:

Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit.

Karmeliterstraße 15

1000 Brüssel

E-Mail: C1mail@diplobel.fed.be

Tel.: +32 2 501 81 11

Fax: +32 2 501 81 70